



# HESSISCHER LANDTAG

28. 02. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 17.12.2019**

**Schutz von Beamten vor kriminellen Clan-Mitgliedern**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Polizeipräsident der Stadt Osnabrück berichtete in einem Interview mit der Neuen Osnabrücker Zeitung, dass Angehörige von kriminellen Clans zunehmend versuchen, Polizeibeamte in ihrem privaten Umfeld einzuschüchtern. In Niedersachsen seien mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen Mitglieder krimineller Clans Beamte in deren privatem Umfeld aufgesucht hätten. Der Polizeipräsident berichtete über Fälle, bei denen nach Einsätzen entweder einem Kollegen auf dem Weg nach Hause nachgefahren wurde oder man bei einem anderen Kollegen mit einem auffälligen Fahrzeug vor dem Wohnhaus aufgetaucht sei. In einem anderen Fall habe ein Clan-Mitglied in einem Fitnessstudio einen Polizisten und dessen Sohn angesprochen. Der Polizeipräsident beklagte, dass gegen solche Vorfälle nur schwer vorzugehen sei, da sich die Clan-Mitglieder in einer juristischen Grauzone bewegten und forderte den Gesetzgeber auf, Regelungen zum Schutz der Beamten zu treffen, z.B. durch „einen Stalking-Paragrafen, der Amtsträger wie Polizisten besser schützt“:

→ <https://www.zeit.de/news/2019-12/08/polizei-fordert-besseren-schutz-ihrer-beamten-vor-clans>

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die in Hessen nicht ausgeprägte Thematik der Clankriminalität wird in Hessen schwerpunktmäßig durch das Hessische Landeskriminalamt (HLKA), Abteilung für Organisierte und Schwere Kriminalität (OK), bearbeitet. In diesem Zusammenhang erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem Bundeskriminalamt und anderen Bundesländern durch das HLKA.

Die Bekämpfung der OK ist eines der Schwerpunktthemen der Hessischen Landesregierung. Dies inkludiert auch die sensible Früherkennung sich potentiell entwickelnder Strukturen.

Seitens der Polizeipräsidien erfolgt eine intensive Prüfung von Sachverhalten, die unter das Phänomen „Clankriminalität“ subsumiert werden könnten. Ferner wurden in den örtlich zuständigen Polizeipräsidien durch die Stärkung der Organisationseinheiten zur Bekämpfung von OK und Bandenkriminalität die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einem Aufkommen dieses Phänomens in Hessen unmittelbar und konsequent entgegenzutreten. Die Hessische Landesregierung hat im Rahmen der Sicherheitsstrategie gerade diesen spezialisierten Arbeitsbereich mit mehr als 100 Stellen bis 2020 gestärkt, um die Aufhellung und Bekämpfung von OK-Strukturen durch täterorientierte Ermittlungen, Vermögensabschöpfung, Auswertung und Analysearbeit und die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind für die Verfolgung der OK Sonderdezernate eingerichtet. Zudem verfügt die Staatsanwaltschaft Frankfurt über eine eigene Abteilung für Strafsachen der OK. Schließlich ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Zentralstelle zur Bekämpfung der OK und der Geldwäsche (ZOK) angesiedelt, die insbesondere mit Grundsatzfragen der OK befasst ist

Die Bekämpfung der Clankriminalität wurde zudem in der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 12. bis 14.06.2019 in Kiel thematisiert und eine länderübergreifende Zusammenarbeit beschlossen. Die bundesweite Kooperation umfasst auch die Verstärkung und engere Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung aus Hessen Fälle bekannt, bei denen Beamte – v.a. aus dem Bereich Polizei und Justiz – von Mitgliedern krimineller Clans direkt oder indirekt bedroht wurden?

Bisher sind keine direkten oder indirekten Bedrohungen im Kontext Clan-Kriminalität gegenüber Beamtinnen und Beamten polizeilich bekannt geworden.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den vergangenen 5 Jahren bekannt?

Frage 3. Falls 1. zutreffend: welche Bereiche (Polizei, Justiz etc.) waren von den unter 2. aufgeführten Fällen betroffen?

Frage 4. Falls 1. zutreffend: welche Maßnahmen hat die Landesregierung aufgrund der unter 2. aufgeführten Fällen getroffen?

Eine Beantwortung der Fragen 2 bis 4 entfällt.

Frage 5. Sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf im Hinblick auf einen verbesserten Schutz von Beamten vor der Einflussnahme durch Mitglieder krimineller Clans?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bestehenden Konzepte, auch in Verbindung mit der fundierten Ausbildung der hessischen Polizei, werden als ausreichend erachtet, um einer möglichen zukünftigen Gefährdung eines Amtsträgers durch einen kriminellen Clan konsequent entgegen zu treten.

So werden bei einer Bedrohung einer Person gezielt Maßnahmen gegen den oder die Gefährder durchgeführt, beginnend von einer Gefährderansprache bis hin zu freiheitsbeschränkenden oder - entziehenden Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

Maßnahmen zum Schutz einer gefährdeten Person orientieren sich an der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von einer Verhaltensberatung bis hin zu unmittelbarem Personenschutz.

Dieses findet auch auf Amtsträger Anwendung.

Die Hessische Landesregierung ist darüber hinaus schon seit Längerem der Ansicht, dass die zunehmende Gewalt gegen Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdiensten und Feuerwehrleuten, aber auch sonstigen Amtsträgern nicht akzeptabel ist.

Die Landesregierung hat deshalb bereits im April 2015 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem der strafrechtliche Schutz solcher Personen verbessert wird. Die Bundesregierung hat diese Überlegungen schließlich mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ aufgegriffen. Das Gesetz ist am 30.05.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017 S. 1226). Hierbei wurden die meisten der hessischen Vorschläge umgesetzt.

Wesentliche Verbesserungen zugunsten der Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdiensten und Feuerwehr waren die Einführung einer Mindeststrafe; so wurde die Begehungsvariante des tätlichen Angriffs in einem neuen § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) geregelt, der eine erhöhte Strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Zudem verzichtet der neu geschaffene Tatbestand auf den Bezug zu einer konkreten Vollstreckungshandlung und lässt hierfür eine allgemeine Diensthandlung ausreichen (Entkopplung der Strafbarkeit von der Vollzugshandlung). Über die Verweisung kommen die Änderungen auch Feuerwehrleuten, Katastrophenschützern und Einsatzkräften der Rettungsdienste zu Gute. Darüber hinaus sind nach § 115 Abs. 3 StGB allgemein Verhaltensweisen strafbar, durch die Rettungsmaßnahmen behindert werden, und zwar unabhängig davon, auf welche Weise die Behinderung geschieht.

Mit dem Gesetz wurde mithin ein sichtbares Zeichen gesetzt, dass mangelnder Respekt vor dem Rechtsstaat und den Menschen, die ihn durchsetzen, nicht toleriert wird.

Wiesbaden, 9. Februar 2020

**Peter Beuth**